

einrichtungen einzuführen“ die Verpflichtung zur Einführung der vom Bundesrat beschlossenen Betriebseinrichtungen und Bahnpolizei-Reglements in sich begründet, also im Verhältnis zu letzterer staatsrechtlicher Pflicht nicht ein anderer, sondern nur ein weiterer Begriff ist. Es ist keine Änderung, sondern eine durch Art. 7 Ziff. 2 N.B. gerechtfertigte Ausführung der Art. 42, 43, wenn der Bundesrat, statt von den Bundesregierungen zu fordern, daß sie übereinstimmende Betriebseinrichtungen und gleiche Bahnpolizei-Reglements einführen, alsbald die einzuführenden Bestimmungen selbst erläßt. Die gegenseitige Ansicht würde zu der Konsequenz führen, daß der kleinste Bundesstaat die Einführung ablehnen könnte und erst durch einen vom Bundesrat auf Grund des Art. 7 Ziff. 3 zu fassenden Beschluß dazu genötigt werden müßte. Dann würde auf einem staatsrechtlich nicht gebotenen und unter politischen Gesichtspunkten unerwünschten Umwege, der mindestens eine nicht notwendige Komplizierung des Geschäftsgangs bedeuten würde, das Verfahren schließlich doch damit enden, daß die Einführung der erforderlichen technischen Einrichtungen auf einem Mehrheitsbeschlusse des Bundesrats beruht. Daß die Kompetenz des Bundesrats zur Ausführung dieser Bestimmungen nicht von dem Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes abhängig ist, hat insbesondere der Abg. Tiquel in der Reichstags-Sitzung v. 21. April 1870 St.B. II 784 anerkannt.

## II. Der technische Inhalt des Art. 43.

Art. 43 bedeutet die Einheit und eine Garantie der zur Sicherheit für Menschen und Güter erforderlichen Bahnanrichtungen, wie Art. 44 eine Garantie für die Beschleunigung und quantitative Leistungsfähigkeit des Bahnverkehrs und Art. 45, 46 eine Garantie für möglichst günstige und gleichmäßige wirtschaftliche Transportbedingungen zum Gegenstande haben. Der Inhalt des Art. 43 wird erschöpft, wenn man aus ihm einen Hinweis auf alle Einrichtungen des Bahnbetriebes entnimmt, welche die Sicherheit nicht nur der zu befördernden Personen und Güter, sondern die Sicherheit aller mit dem Bahnbetriebe überhaupt in Verbindung kommenden Personen und Güter betreffen. Dann erübrigt sich eine Unterscheidung der durch den 1. und 2. Satz des Art. 43 bezeichneten technischen Materien. Eine solche Unterscheidung würde auch nicht mit Sicherheit festzustellen sein. Der im 1. Satz gemachte Ausdruck „Betriebseinrichtungen“ ist technisch so umfassend, daß im Verhältnis zu diesem Begriff der im 2. Satz genannte „bauliche Zustand“ der Bahnen und ihre Ausrüstung mit Betriebsmaterial ebenso wie die im 1. Satz genannten Bahnpolizei-Reglements nur als Beispiel aufzufassen ist. Aus Art. 43 ergibt sich ein Aufsichtrecht des Reichs über den baulichen Zustand der Strecken und Bahnhöfe und über die Ausrüstung der Bahnen mit Betriebsmitteln (vgl. die Erklärung des Präsidenten des Reichs-Eisenbahnamts Schulz v. 1. Febr. 1908 St.B. 2924 B. C.), nicht aber auch über die Beamtenbesoldungen und die Entlohnung der Arbeiter; vgl. Art. 42 S. 583.

## Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur